

V e r t r a g
=====

zwischen dem

F ü r s t e n t u m L i e c h t e n s t e i n ,

vertreten durch die Fürstliche Regierung,

und der

I N T E R K A N T O N A L E N L O T T E R I E - G E N O S S E N S C H A F T i n A a r a u ,

vertreten durch den Vorstand,

über die
Durchführung der Interkantonalen Landes-Lotterie im Fürstentum
Liechtenstein.

I.

Die Interkantonale Lotterie-Genossenschaft mit Sitz in Aarau, der zur Zeit 19 Kantone der Schweiz angeschlossen sind, führt auf dem Gebiet der ihr angehörenden Kantone nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien und ihrer Statuten vom 25. Juni 1937/14. Juni 1939 Lotterien unter der Bezeichnung "Interkantonale Landes-Lotterie" durch.

II.

Gestützt auf Art. 10 des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 ist das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten sowie die zugehörige eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 27. Mai 1924 mit den seitherigen Abänderungen auch für das Fürstentum Liechtenstein anwendbar erklärt worden.

Mit Rücksicht hierauf sowie im Hinblick auf die Tatsache, dass das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein zu keinem

ist, um eigene Lotterien darauf rationell durchzuführen, wird zwischen den Parteien vereinbart, dass die von der Interkantonalen Lotterie-Genossenschaft ausgegebenen Lotterien auch auf dem Gebiete des Fürstentums Liechtenstein durchgeführt werden sollen.

III.

Zu diesem Zwecke erteilt die Fürstliche Regierung in sinngemässer Anwendung von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 und Art. 2 der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 die gebührenfreie Bewilligung zur Durchführung der von der Interkantonalen Lotterie-Genossenschaft ausgegebenen Lotterien auf dem Gebiete des Fürstentums Liechtenstein.

Die Fürstliche Regierung verpflichtet sich, an andere Bewerber Lotteriebewilligungen nur im Rahmen des Art. 8 der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 zu erteilen.

IV.

Für die Erteilung dieser Bewilligung entrichtet die Interkantonale Lotterie-Genossenschaft dem Fürstentum Liechtenstein eine Abgabe in der Höhe von 30 % des Nominalbetrages der auf dem Gebiete des Fürstentums abgesetzten Lose. Die Lotterien unterliegen auf dem Gebiete des Fürstentums Liechtenstein keinen weiteren Abgaben.

Ist der Reinertrag einer durchgeführten Lotterie einschliesslich des Betrages der nicht bezogenen Treffer geringer als 30 %, so reduziert sich die Abgabe auf das tatsächlich erzielte Gewinnprozent. Als Lotterie im Sinne dieser Bestimmung gilt die Gesamtzahl der Lose, für welche die Treffer nach gemeinsamem Plan gleichzeitig ausgelost werden (Tranche).

Die Abgabe im Sinne von Absatz 1 verfällt mit der Ziehung. Ergibt die Abrechnung, dass nach Massgabe von Absatz 2 ein zu hoher Betrag bezahlt worden ist, so wird der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet oder mit der Abgabe auf einer spätern Tranche verrechnet.

Als im Fürstentum Liechtenstein abgesetzt gelten

diejenigen Lose, die durch Vermittlung einer Verkaufsstelle im Fürstentum Liechtenstein oder auf direkte Bestellung vom Lotteriebüro in Zürich an eine Adresse im Fürstentum Liechtenstein geliefert worden sind.

V.

Die Bestimmung der Zahl und der Höhe der Tranchen, die Festsetzung des Lospreises, der Losverkäuferprovisionen, der Ziehungskosten und Ziehungsorte sowie die Verfügung über die sonstige Durchführung der Lotterien steht dem Vorstand der Interkantonalen Lotterie-Genossenschaft zu.

VI.

Die Fürstliche Regierung hat die ihr gemäss Ziffer IV zufließenden Abgaben zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zu verwenden.

VII.

Diese Vereinbarung tritt in Kraft mit der 7. Tranche der Interkantonalen Landes-Lotterie, die am 12. Mai 1940 ausgegeben wird.

Jede Vertragspartei kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweilen auf den Ziehungstag einer ausgegebenen Lotterietranche von der Vereinbarung zurücktreten.

V a d u z , den 5 April 1940.



A a r a u , den 1. April 1940.

Interkantonale Lotterie-Genossenschaft:

E. Keller